Merkblatt zu Art und Inhalt der Unterlagen für die Anzeige von kommunalen Kanalisationsnetzen gemäß § 57 I LWG

1. Gesetzliche Grundlagen

Aufgrund des § 57 (1) LWG sind Kanalisationsnetze der zuständigen Behörde anzuzeigen.

2. Geltungsbereich

2.1 Netzbegriff

Bei der **Mischwasserkanalisation** wird das Kanalisationsnetz von der Gesamtheit der Kanäle und den mit diesen in funktionellen Zusammenhang stehenden Sonderbauwerken (z.B. Pumpwerken, Regenrückhaltebecken, Regenüberlaufbecken) gebildet. Es endet bei der letzten Regenentlastung vor der Übergabe des Abwassers an die zentrale Abwasserbehandlungsanlage.

Im **Trennsystem** bilden alle miteinander verbundenen **Regenwasserkanäle** einschließlich der Sonderbauwerke oberhalb einer Einleitung ein Netz; alle **Schmutzwasserkanäle** im Einzugsgebiet einer Kläranlage bilden ebenfalls ein Netz.

2.2 Anzuzeigen sind

- a) die **Planung** zur Erstellung sowie der **Betrieb** von
- > öffentlichen Kanalisationsnetzen,
- **privaten** Kanalisationsnetzen mit einer befestigten Fläche (A_{E,b}), **die größer als 3 ha** ist.
- b) die wesentliche Veränderung von Kanalnetzen.

Wesentlich ist eine Veränderung, wenn durch sie bestehende Genehmigungen oder Einleitungserlaubnisse geändert werden müssen, oder wenn daraufhin Sonderbauwerke (Pumpwerke (PW), Regenrückhaltebecken (RRB), Regenüberläufe (RÜ), Regenüberlauf-becken (RÜB), Stauraumkanäle (SK), Regenklärbecken (RKB), Bodenfilter (BF)) baulich verändert oder anders betrieben werden müssen. Alle übrigen Veränderungen sind nicht wesentlich und somit nicht anzeigepflichtig.

c) Sanierungsplanungen gesamter Netze, nicht jedoch die Zustandserfassung.

3. Anzeigepflichtiger

Anzeigepflichtig ist der nach dem Wasserrecht zur Abwasserbeseitigung Verpflichtete.

4. Die zuständige Behörde

Die für die Prüfung der Anzeige zuständige Behörden richtet sich nach der Art des Kanalnetzes:

Niederschlagswassernetz: Untere Wasserbehörde beim Kreis Coesfeld

Schmutzwassernetz: Obere Wasserbehörde bei der Bezirksregierung Münster

Mischwassernetz: Obere Wasserbehörde bei der Bezirksregierung Münster

5. Art und Inhalt der Unterlagen

Die Anzeige eines Kanalnetzes wird in 3-facher Ausfertigung benötigt und muss mindestens folgende Punkte enthalten:

5.1 Erläuterungsbericht mit Aussagen über

5.1.1 das Einzugsgebiet (Flächengrößen, Einwohner, Nutzungsart, ggf. Betriebseinheiten bei privaten Netzen, Übernahme und Übergabe von Abwasser auch von wasserwirtschaftlich bedeutsamen Indirekteinleitern, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, bedeutende Verschmutzungsursachen des Niederschlagswassers bei Regenwasserkanälen).

Stand: 31.08.2019

- **5.1.2** Art des Berechnungsverfahrens (ggf. Simulationsmodell), die Grunddaten der Bemessung und die Grunddaten der Nachweise, Annahmen,
- **5.1.3** in Gewässer und Abwasserbehandlungsanlagen eingeleitete Wassermengen und deren Herkunft (kommunal, gewerblich),
- **5.1.4** Entwässerungsverfahren, Maßnahmen zur Netzbewirtschaftung, Aussagen zur Versickerung von Niederschlagswasser,
- **5.1.5** Standort der nach § 57 II LWG genehmigungspflichtigen Abwasserbehandlungsanlagen, Anschrift des Abwasserbeseitigungspflichtigen der jeweiligen Anlage,
- **5.1.6** Standort und Volumen der Regenrückhaltebecken, Drosselabfluss,
- **5.1.7** Bemessung und Art der Gestaltung von Regenüberläufen; bei vorhandenen Regenüberläufen ggf. Angaben über Notentlastungen sowie Sanierungskonzepte,
- **5.1.8** Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Fremdwasser und Fehlanschlüssen, sofern das Kanalnetz entsprechenden Handlungsbedarf aufweist,
- **5.1.9** Stand der Erfassung des baulichen Zustandes der Kanäle, Anteil der sanierungsbedürftigen Kanäle.
- **5.1.10** Ort, an dem der Bestandsplan sowie Anweisungen für den Betrieb und der Betriebsbericht eingesehen werden können,
- 5.1.11 ggf. Besonderheiten im Kanalnetz, z.B. Düker, größere Pumpwerke u.a.,
- **5.1.12** Vorkehrungen für Störfälle, insbesondere bei industriellen / gewerblichen Kanalisationen:
 - Aufbewahrung von Störfallanweisungen
 - Möglichkeiten der Schadensbegrenzung , z.B. durch Rückhaltung, Umleitung, Speicherung, Kreislaufführung von Löschwasser oder sonstigen wassergefährdenden Stoffen,
- 5.1.13 Nur bei Kommunen oder gewerblichen Betrieben als Anzeigende:
 - Angabe der im angezeigten Entwässerungsgebiet anfallenden Abwassermenge in I/sec (getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasser), Einwohnerwert (EW), ggf. A, Au, $r_{15,1}$ bzw. maßgeblicher Bemessungsregen, E, q_h , q_g , q_f ;
 - Angabe, ob erstmalige Anzeige oder wesentliche Änderung einer zugestimmten Planung.

5.1.14 Landschaftliche Belange:

Da in der Regel ein Eingriff nach Landschaftsgesetz erfolgt, sind, wenn der Ausgleich nicht bereits in einem Bebauungsplanverfahren berücksichtigt ist, aussagekräftige Unterlagen über den Ausgleich vorzulegen (z. B. ein LBP).

Die Ausgleichsmaßnahmen sollten vorab mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld, Herrn Sterzel, Tel.: 02541-18-7230, abgestimmt werden, unabhängig davon, dass bei Verfahren der Oberen Wasserbehörde die Höhere Landschaftsbehörde zuständig ist.

Sofern in der Anzeige Maßnahmen enthalten sind, die erst nach 5 Jahren oder später durchgeführt werden sollen, sind die Bereiche darzustellen, in denen Eingriffe gem. Landschaftsgesetz erfolgen. In diesem Fall sind eine landschaftliche Grobanalyse der Trassenwahl (und ggf. Trassenvarianten zur Eingriffsvermeidung bzw. –minderung) sowie eine Darstellung von Art und Umfang der entstehenden Eingriffe erforderlich.

Erfolgt kein Eingriff in Natur und Landschaft, sind keine Unterlagen erforderlich. Es ist jedoch eine nachvollziehbare Begründung zu formulieren, warum kein Eingriff in Natur und Landschaft vorliegt.

5.2 Hydraulische Berechnungen mit Angaben über:

- zugrunde gelegte Regelwerke und Literatur
- verwendete Berechnungsprogramme
- Berechnungsgrundlagen / -parameter wie z.B. Flächen, Abflussbeiwerte, Bemessungsregen, Rauhigkeitsbeiwerte

Stand: 31.08.2019

5.3 Anlagen

Für Sonderbauwerke (RRB, RÜ, RÜB, RKB, RBF usw.) sind die unter Ziffer 2 des Begleitbogens aufgeführten Angaben zu machen.

- 5.4 Zeichnerische Darstellungen
- 5.4.1 Netzschema
- **5.4.2** Übersichtskarte (Maßstab 1:25.000)
- **5.4.3** Übersichtsplan (Maßstab 1:5.000 oder 1:10.000) als topografische Karte mit den Gren-zen der Entwässerungsgebiete für Schmutz- und Niederschlagswasser und der Gebiete mit Niederschlagswasserversickerung
- **5.4.4 Lageplan** (Maßstab 1:500 oder 1:1.000) mit Eintragung der Einzugsgebiete mit den wesentlichen Nutzungsarten, der Hauptsammler, der Sonderbauwerke, der Einleitungsstellen, der Abwasserübergabepunkte (z.B. bedeutsame Indirekteinleiter).
 - Soweit eine bestehende Einleitung berührt wird oder / und sich eine neue Einleitung ergibt, ist das Gewässereinzugsgebiet darzustellen.
- **5.4.5** Bauwerksplan / -pläne RRB, RÜ und zentrale Pumpwerke (Maßstab z.B. 1:100 bzw. 1:250) als Aufsicht und Schnitt
- **5.4.6 ggf. Auslastungspläne** des bestehenden Kanalnetzes bei Sanierungsplanungen
- 5.5 Nicht benötigte Unterlagen:
 - Statische Berechnungen
 - Kostenberechnungen
 - Baugrunduntersuchungen
 - Ausschreibungsunterlagen

Das Recht der zuständigen Behörde, in Einzelfällen die Vorlage ergänzender oder weniger Unterlagen zu verlangen, bleibt unberührt.

6. Hinweise

- **6.1** Die Planung eines Kanalisationsnetzes ist vor Einreichen der Unterlagen mit der zuständigen Behörde abzustimmen.
- **6.2** Für bestehende Kanalisationsnetze haben die Betreiber gemäß § 57 (1) LWG einen Bestandsplan über die Abwasseranlagen und einen Plan über deren Betrieb aufzustellen. Die Pläne sind fortzuschreiben. Sie sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- **6.3** Der beigefügte Begleitbogen ist vollständig auszufüllen.

Stand: 31.08.2019